

Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht

Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht

1. Josef Kohler-Symposium

Herausgegeben von Eva Inés Obergfell

DE GRUYTER

Prof. Dr. Eva Inés Oberfell, Humboldt-Universität zu Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-11-030461-9

e-ISBN 978-3-11-030468-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typesatz, 86720 Nördlingen

Druck und Bindung: Hubert & Co GmbH & Co. KG, Göttingen

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.de

Vorwort

Dieser Band beschäftigt sich mit dem Streitthema der urheberrechtlichen Teilhabe. Es geht um die Teilhabe der Schöpfer urheberrechtlicher Werke am Verwertungserlös, der aus ihren Werkschöpfungen in aller Regel mit Hilfe von Verwertern – Verlagen, Filmproduktion und –vertrieb, Musikproduzenten und Sendeunternehmen, etc. – generiert wird. Der Urheber soll die Früchte seiner Werkschöpfung zumindest auch (neben anderen) ernten. Er soll nicht gänzlich leer ausgehen, wenn sein Werk ausgewertet wird. Ist es besonders erfolgreich, so scheint es legitim, den Urheber an diesem Erfolg seines Werkes teilhaben zu lassen. Der Gedanke der Teilhabe soll entsprechend auch für ausübende Künstler in Bezug auf ihre Darbietungen gelten. Durch die Urhebervertragsrechtsreform im Jahr 2002, die erstmals Vergütungsansprüche im Urheberrechtsgesetz erwähnt, wurde diese Zielsetzung der Urheberbeteiligung am Verwertungserfolg besonders prononciert, nachdem zuvor lange um die passende juristische Ausgestaltung gerungen worden war.

Zehn Jahre nach der großen Urhebervertragsrechtsreform, die das Urheberrecht in Bezug auf den Rechtsverkehr zwischen Urheber und Verwerter auf neue Füße stellen sollte, wurde an der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Josef Kohler-Institut für Immaterialgüterrecht das 1. Josef Kohler-Symposium veranstaltet, um eine Zwischenbilanz zu ziehen. Unter dem Titel „Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht“ diskutierten am 4. Oktober 2012 namhafte Referenten mit einem hoch spezialisierten Publikum aus Wissenschaft und Praxis über die noch immer brennenden Fragen der Austarierung einer angemessenen Urhebervergütung und ihrer praktischen Durchsetzung. Referate und Diskussionen drehten sich v.a. um folgende Fragen: Haben sich die Erwartungen in die gesetzliche Neuregelung erfüllt? Wo sollte gesetzlich nachjustiert werden? Welche Praxiswirkung zeichnet sich ab? Welche Auswirkungen haben die Richtlinienpolitik der Europäischen Union und die Rechtsprechung des EuGH auf das Urhebervertragsrecht?

Mit diesem Tagungsband sollen die Ergebnisse des Symposiums einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Herausgeberin dankt der VG WORT sehr herzlich für die großzügige finanzielle Förderung, durch die eine Dokumentation der Tagungsbeiträge wie auch der begleitenden Diskussionen in diesem Band überhaupt erst ermöglicht wurde.

Sowohl bei der Veranstaltung des Symposiums als auch bei der Vorbereitung dieses Tagungsbands wirkten vielerlei „hilfreiche Hände“ mit, ohne die eine solche Unternehmung schlechterdings nicht gelingen kann. Besonderer Dank gebührt vor allem – und stellvertretend für das gesamte Lehrstuhlteam –

meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau *Anne-Luise Riedel*, die in vorbildlicher Weise die organisatorische Gesamtverantwortung für das Symposium getragen hat. Sie hat dankenswerterweise ebenfalls die redaktionelle Betreuung des vorliegenden Bandes übernommen. Mit Freude und Dank erfüllt es uns, dass die Bundesministerin der Justiz, Frau *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, und die ehemalige Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt sowie Berliner Justizsenatorin a.D., Frau *Karin Schubert*, diese Tagungsdokumentation mit ihrem Grußwort begleiten. Allen Referenten sei schließlich dafür gedankt, dass sie sich der zusätzlichen Mühe unterzogen haben, ihren Tagungsbeitrag in eine Druckfassung zu bringen. Den Diskussionsbericht hat meine wissenschaftliche Mitarbeiterin *Nina Elisabeth Herbort* angefertigt. Auch ihr gebührt mein herzlicher Dank. Für die zügige Drucklegung im De Gruyter Verlag geht schließlich der Dank der Herausgeberin und Autoren an Frau *Katharina Stosno* sowie Frau *Birte Treder* und Herrn *Jan Schmidt*.

Berlin, im März 2013

Eva Inés Obergfell

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — V

Inhaltsverzeichnis — VII

Abkürzungsverzeichnis — IX

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Grußwort — 1

Karin Schubert

Grußwort — 3

Tagungsbeiträge — 5

Eva Inés Oberfell

Urhebervertragsrecht 2012 – Eine Zwischenbilanz — 7

Karl-Nikolaus Peifer/Christopher Nohr

Schutzzweck des Urheberrechts und angemessene Vergütung — 25

Axel Metzger

Beteiligungsgrundsatz und Fairness – Warum das Vertragsrecht ungeeignet ist, die soziale Frage der Urheber zu lösen — 37

Paul Katzenberger

Gemeinsame Vergütungsregeln als kollektives Instrument — 55

Christian Sprang

Alternative Lizenzierungsmodelle unter Beteiligung der Verlage und Verwertungsgesellschaften — 75

Christoph Ann

Arbeitnehmererfinderrecht und Arbeitnehmerurheberrecht — 85

Artur-Axel Wandtke

**Urhebervertragsrechtsreform oder die Leiden der Kreativen? –
Schlussbetrachtungen — 101**

Nina Elisabeth Herbort

Diskussionsbericht — 129

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren — 155

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
Anm.	Anmerkung
ArbNErFG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Erg.lief.	Ergänzungslieferung
Erw.	Erwägungsgrund
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fn.	Fußnote
f./ff.	fortfolgende
GeschmMG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d./e.	im Sinne des/der/eines/einer

X — Abkürzungsverzeichnis

i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht Berlin
LG	Landgericht
Ls.	Leitsatz/Leitsätze
li.Sp.	linke Spalte
lt.	laut
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
m. (zust.) Anm.	mit (zustimmender) Anmerkung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
Patentbl.	Patentblatt
ProfE	Professorenentwurf
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt
RegE	Regierungsentwurf
re.Sp.	rechte Spalte
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite/Satz
s.a.	siehe auch
Tz.	Teilziffer
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
u.v.m.	und vieles mehr
vgl.	vergleiche
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht: Rechtsprechungsdienst

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit gut zehn Jahren ist das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in Kraft. Zuvor enthielt das Urheberrechtsgesetz lediglich rudimentäre Regelungen zum Urhebervertragsrecht. Schon deshalb hatte der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung des Urheberrechtsgesetzes von 1965 die Notwendigkeit eines ergänzenden Urhebervertragsgesetzes unterstrichen.

Wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts ist das Prinzip der angemessenen Vergütung. Für die Nutzung von künstlerischen Werken ist eine angemessene Vergütung der Kreativen unverzichtbar. Mit dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern wird dieser Grundgedanke gesetzlich abgesichert: Die Verwerter haben die Urheber angemessen zu vergüten.

Was aber ist nun angemessen? Angemessen ist jedenfalls eine Vergütung, die zwischen Vereinigungen von Kreativen und Werknutzern in gemeinsamen Vergütungsregeln ausgehandelt worden ist. Ein Hauptanliegen des in das Urhebervertragsrecht eingefügten Instruments der gemeinsamen Vergütungsregel war es, Unzulänglichkeiten im Bereich von Individualverträgen nicht durch zahlreiche Einzelverfahren zu begegnen, sondern durch kollektive Regelungen. Der Gesetzgeber hat sich nicht angemaßt, für alle Branchen und Branchensegmente verbindliche Vergütungen festzuschreiben. Er ist vielmehr davon ausgegangen, dass die fachkundigen Verbände der Kreativen und der Werknutzer wissen, was angemessen ist. Gemeinsame Vergütungsregeln bieten für Kreative und für Werknutzer also die Chance, eng an den eigenen Interessen und Bedürfnissen orientierte Vereinbarungen zu treffen, die spezifische Schwerpunkte und Besonderheiten berücksichtigen. Mit dieser Aufforderung zur Selbstregulierung hat das Reformgesetz juristisches Neuland betreten, auf dem Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gedeihen können.

Die Reform des Urhebervertragsrechts war insgesamt ein wichtiger und notwendiger Schritt mit weitreichender Bedeutung für die Rechtsposition der Kreativen. Vor allem die Einführung eines bereichsübergreifenden gesetzlichen Vergütungsanspruchs stellt einen Meilenstein in der Geschichte des Urheberrechts dar. Hier ist die deutsche Reform Beispiel für Reformüberlegungen auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Natürlich ist anzuerkennen, dass sich nicht alle Erwartungen, die mit der Reform verbunden waren, erfüllt haben. So ist die Verständigung auf gemeinsame Vergütungsregeln bislang nur für einzelne Branchensegmente gelungen – etwa für die Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache und für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Jenseits dieser punktuellen Regelungen ist der primäre Regelungsansatz der Reform – ein engmaschiges Netz von Vergütungsregeln – aber noch nicht flächendeckend zum Tragen gekommen.

Bis dahin sind die zahlreichen zum Urhebervertragsrecht ergangenen Entscheidungen der Instanzgerichte sowie des Bundesgerichtshofs als Anwendung desjenigen Instrumentariums zu sehen, das der Gesetzgeber den Kreativen für den Fall zur Verfügung gestellt hat, dass kollektive Lösungen scheitern. Die Reform sollte daher nicht insgesamt in Frage gestellt werden. Die Ausformung der mit der Reform getroffenen gesetzgeberischen Grundentscheidungen wird auch hier fortschreiten.

Kreativ- und Werknutzerseite bleiben nachdrücklich aufgefordert, die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumentarien zu nutzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leutheusser Schnarrenberger', with a long horizontal flourish extending to the right.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Karin Schubert
Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt a.D.,
Senatorin für Justiz und Bürgermeisterin in Berlin a.D.
Grußwort

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Obergfell,
sehr geehrter Herr Dekan Prof. Dr. Singer,
sehr geehrte Spektabilitäten und Teilnehmer des ersten Josef-Kohler-Symposiums an der Humboldt-Universität in Berlin,
ich bedaure außerordentlich, an Ihrem Symposium nicht teilnehmen zu können und die Bewährung des nunmehr schon zehn Jahre geltenden Urhebervertragsrechts zu diskutieren.

Als ich die Diskussion des Gesetzgebungsvorgangs von den Vorschlägen des Max-Planck-Instituts in den 90-er Jahren über den Referentenentwurf des BMJ von 2001 zu dem „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ vom 22.03.2002 als damalige Justizministerin und spätere Justizsenatorin im Deutschen Bundesrat, dem Deutschen Bundestag und dem Vermittlungsausschuss begleitet habe, hatte ich noch keine Vorstellung davon, dass ich später als Rechtsanwältin auch auf dem Gebiet des Urheberrechts tätig werden und mit den Vorschriften des Gesetzes von 2002 erhebliche Schwierigkeiten haben würde.

Sicherlich wäre ich den Bestrebungen der Verlage, der Verwertungsgesellschaften und der Medien, die Vertragsautonomie der Vertragspartner zu Lasten der Klarheit der Vergütungsregelungen im BMJ-Referentenentwurf, was den Umfang, die Art und die Dauer der abgetretenen Nutzungsrechte anbetrifft, stärker entgegengetreten. Heute ist die Rechtsprechung aufgerufen, die vielfach unangemessene Vergütung der Urheber zu korrigieren. Ein eindeutig vorgegebener Rahmen im Gesetz wäre sicherlich hilfreicher und sollte auch von Ihnen heute in abgewogene Änderungsvorschläge an den Gesetzgeber münden.

Ich denke hier an eine Regelung der Sendeverträge, der Bühnenaufführungsverträge, der Musikproduktionsverträge und eine Regelung für Total-Buy-Out-Verträge bestimmter Verlage und Sender. Mit Freude habe ich auch der Einladung zum heutigen Josef-Kohler-Symposium entnommen, dass Sie sich mit den Problemen des Arbeitnehmerurheberrechts und eines einheitlichen europäischen Urheberrechts-Rahmengesetzes befassen werden. Wünschenswert ist sicherlich eine einheitliche europäische Regelung des Urheberrechtes, wenn auch eine Einigung über internationale Grundsätze angesichts der Internet-Problematik im Urheberrecht vorzuziehen wäre. Ich bin gespannt, zu welchen Ergebnissen Sie kommen werden. Bestimmt wird auch die am 30. November

und 1. Dezember 2012 in Hamburg stattfindende 10. Jahresarbeitsstagung „Gewerblicher Rechtsschutz“ des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. davon profitieren.

Ich wünsche Ihnen allen eine gewinnbringende Erörterung und Ergebnisse, die dem Praktiker den Umgang mit dem Urheberrecht erleichtern.

gez. Karin Schubert
Rechtsanwältin

Tagungsbeiträge

Eva Inés Obergfell

Urhebervertragsrecht 2012

– Eine Zwischenbilanz –

Wenn besonders laut gestritten wird, geht es stets ums Geld. Und im Urhebervertragsrecht, dem Thema unseres Symposiums, wird laut gestritten. Im Kern geht es denn auch um die Bezahlung der geistig-schöpferischen Leistung des Urhebers, genauer gesagt: um die Vergütung urheberrechtlicher Werke und auch um die Vergütung von Darbietungen ausübender Künstler. Letzteres gerät in der Diskussion oftmals etwas in den Hintergrund.

In dem seit Jahren geführten Streitgespräch über das „Ob“ und „Wie“ – vor allem das „Wie hoch?“ – der Vergütung gehen die Stimmen weit auseinander. Von dem ein oder anderen der auch an diesem Symposium beteiligten Diskutanten lassen sich etwa folgende Äußerungen zitieren. Ganz ernüchternd wird z.B. festgestellt:

„Es ist eine Illusion, anzunehmen, dass durch das Urhebervertragsrecht die gegensätzlichen Interessen der Künstler und Verwerter ausgeglichen werden können.“¹

Nach anderer Ansicht ist es aber gerade die

„Gretchenfrage, ob er [der Urheber] an der Vermarktung finanziell beteiligt wird und seine ideellen Interessen gewahrt bleiben.“²

Wieder eine andere Stimme gibt zu bedenken:

„Wer den am Existenzminimum darbenenden Kreativen als Bohemien verklärt, spottet der schlechten materiellen Situation vieler Urheber Hohn.“³

In Bezug auf die Schwierigkeit der rechtlichen Regelung wird eine rechtsphilosophische Grundweisheit genannt:

1 Von Olenhusen Die Fabrikation der Fiktionen, in Schattenlinien, Nr. 8/9, Berlin 1994, S. 48, 52.

2 Wandtke in Adrian/Nordemann/Wandtke (Hrsg.), Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa, 1996, S. 113, 118.

3 Metzger/Jaeger GRUR Int. 1999, 839.